

## **SATZUNG des Vereins „ Homöopathen ohne Grenzen e. V. “ (Homeopaths without Borders e.V.)**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „ Homöopathen ohne Grenzen e.V.“ (Homeopaths without Borders e.V.)
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- 1.3 Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziele und Zwecke**

2.1 Ziele und Zwecke des Vereins sind:

- 2.1.1 Förderung der Wissenschaft in Lehre und Forschung auf dem Gebiet der klassischen Homöopathie
- 2.1.2 Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch Verbreitung und praktische Anwendung der Homöopathie
- 2.1.3 Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
- 2.1.4 Förderung der Völkerverständigung

2.2 Ziele und Zwecke des Vereins sollen insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht werden:

2.2.1 Der Zweck der Förderung der Wissenschaft in Lehre und Forschung auf dem Gebiet der klassischen Homöopathie durch

2.2.1.1 die Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten und Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Anwendung und Weiterentwicklung der Homöopathie sowie Dokumentation entsprechender Arbeiten und Forschungsvorhaben.

2.2.1.2 die Förderung, Vergabe und finanzielle Unterstützung von Forschungs- und Pilotprojekten, Quellenforschung, Arzneimittelpfung auf dem Gebiet der Homöopathie und Förderung der Erstellung von Wirkungsnachweisen homöopathischer Mittel.

2.2.1.3 den Betrieb einer eigenen wissenschaftlichen Forschungs- und / oder Lehreinrichtung bzw. Beteiligung oder Förderung an dem Betrieb einer solchen Einrichtung.

2.2.2 Der Zweck der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch

2.2.2.1 die Organisation eigener Veranstaltungen und Beteiligung an einschlägigen Veranstaltungen anderer Träger, welche diesem Zweck dienen, sowie die Förderung der Diskussion neuer Erkenntnisse und deren Weitergabe und Verbreitung im Rahmen der ärztlichen oder sonstigen beruflichen oder fachlichen Aus-, Weiter- und

Fortbildung durch Seminare, Kongresse und sonstige Veranstaltungen bzw. Veröffentlichung hierüber in Fachbüchern, Fachzeitschriften und der gleichen. Ferner sollen der Erfahrungsaustausch unter den Patienten (Selbsthilfeaspekt) und unter den Therapeuten (Weiterbildungsaspekt) gefördert werden.

- 2.2.3 Der Zweck der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne einer Förderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung in Entwicklungsländern durch
  - 2.2.3.1 die Leistung humanitärer Hilfe, insbesondere in Krisenregionen, sowie die Bekämpfung von Krankheit und Armut in Entwicklungsländern. Der Verein wird in diesem Sinne nicht ausschließlich auf dem Gebiet der direkten Gesundheitsvorsorge tätig sondern unterstützt darüber hinaus auch Ausbildungs- und Arbeitsprojekte auf dem Gebiet der Homöopathie.
- 2.2.4 Der Zweck der Förderung der Völkerverständigung durch
  - 2.2.4.1 die Unterstützung, die der Verein als deutscher Verein weltweit, insbesondere in Krisenregionen und Entwicklungsländern, leistet.
  - 2.2.4.2 durch Informationsveranstaltungen über die Gegebenheiten in Krisenregionen und Entwicklungsländern (beispielsweise Abendveranstaltungen, Seminare, Kongresse), die der Verein in Deutschland durchführt.
- 2.2.5 Um die vorstehenden Ziele auf internationaler Ebene, effektiver zu unterstützen, kann der Verein sich an dem Dachverband Homeopaths World Wide (HWW) beteiligen, der Verein ist berechtigt, an diesen Mitgliedsbeiträge zu leisten,

## § 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder während der Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zuwendung oder Anteile aus Mitteln des Vereins oder dem Vereinsvermögen
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Die Weiterleitung von Mitteln an eine ausländische Hilfsperson oder Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem

Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

## § 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein hat Ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind außerordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder des Vereins können auch ausländische Bürger werden, sofern sie diese Satzung anerkennen.
  - 4.1.1 Ordentliches Mitglied kann jede rechts- und geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die an der Zweckbestimmung des Vereins interessiert und bereit ist, die Vereinsziele längerfristig aktiv zu unterstützen. Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
  - 4.1.2 Außerordentliches Mitglied kann jede rechts- und geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Vereinsziele finanziell und/oder aktiv zu unterstützen und die vom Verein ausdrücklich als außerordentliches Mitglied aufgenommen wird. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag des außerordentlichen Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes ein außerordentliches Mitglied ab dem Zeitpunkt, den der Beschluss zu bestimmen hat, ordentliches Mitglied werden.
  - 4.1.3 Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss verliehen werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- 4.2 Jede Form der Mitgliedschaft wird beendet
  - a) durch Tod oder Auflösung,
  - b) durch Austritt, der nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
  - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, der bei Ordentlichen Mitgliedern und bei außerordentlichen Mitgliedern durch den Vorstand zu beschließen ist.
- 4.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine aktuelle Anschrift mitzuteilen.

- 4.4 Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die in Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten per EDV für den Verein gespeichert werden. Dies erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

## § 5 Finanzierung und Beiträge

- 5.1 Der Verein finanziert sich aus den regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen sowie Zuwendungen institutioneller Drittmittelgeber und Spenden. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ein jährlicher Beitrag von den Mitgliedern erhoben wird. Näheres wie Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann auch die Leistung einmaliger Beiträge, Umlagen oder Aufnahmegebühren beschließen
- 5.2 Die Ordentlichen Mitglieder und die außerordentlichen Mitglieder zahlen regelmäßig Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit erforderlich. Die Höhe der Beiträge kann für ordentliche und außerordentliche Mitglieder unterschiedlich gestaltet werden.
- 5.3 Der festgesetzte Jahresbeitrag wird vom Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft anteilmäßig je nach Eintrittsmonat fällig. Die Folgebeiträge werden entsprechend der gewählten Zahlungsweise auf dem Beitrittsformular zum Beginn des jeweiligen Quartals bzw. Jahres fällig.

5.4 entfällt

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand (§7)
2. Die Mitgliederversammlung (§ 9)
3. Regionalleiterversammlung (§ 10)
4. Projekt- und Ausbildungsleiterversammlung (§ 11)

## § 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus einem vertretungsberechtigten und einem erweiterten Vorstand.
- 7.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretendem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und einem für Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Mitglied sowie je einem Vertreter der Projekte, der Regionen und der Ausbildungsleiter.

- 7.3 Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des erweiterten Vorstandes, das von dem erweiterten Vorstand für seine Amtszeit gewählt wird.
- 7.4 Je zwei Vorstandsmitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.
- 7.5 Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister sowie das für Öffentlichkeitsarbeit zuständige Vorstandsmitglied werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 7.6 Die Versammlungen der Projektleiter, der Regionalleiter und der Ausbildungsleiter wählen je einen Vertreter für den Vorstand auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit und entsenden diese in den Vorstand.
- 7.7 Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und die Wahl angenommen haben.
- 7.8 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann zur Verwirklichung des Vereinszwecks einen Geschäftsführer und Personal einstellen.
- 7.9 Die Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten, insbesondere ein Sitzungsgeld. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Im übrigen erhalten Vorstandsmitglieder nur Auslagen ersetzt.

## § 8 Geschäftsordnung des Vorstandes

- 8.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- 8.2 Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes oder ein Drittel sämtlicher Ordentlicher Mitglieder unter Angabe von Gründen dies verlangen.
- 8.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
- 8.4 Vorlagen im Vorstand gelten dann als angenommen, wenn die Mehrheit der Anwesenden der Vorlage zustimmt.

- 8.5 Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 8.6 Der Vorsitzende des Vorstandes wird bei Bedarf vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
- 8.7 Der Vorsitzende des Vorstandes ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Vereins.
- 8.8 Über etwaige Sitzungsgelder der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitglieder-Versammlung.

## § 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 9.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Ordentlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder (Ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder) sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- 9.4 Jedes Ordentliche Mitglied hat eine Stimme, Förder- und Ehrenmitglieder haben ein Anhörungs- aber kein Stimmrecht.
- 9.5 Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung kann zwei Rechnungsprüfer bestellen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Buchführung, einschließlich Jahresabschluss und der Bericht über das Ergebnis der Prüfung vor der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist den Rechnungsprüfern uneingeschränkt zur Auskunftserteilung verpflichtet und hat die erforderlichen Unterlagen den Rechnungsprüfern zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Die Rechnungsprüfung kann von den Rechnungsprüfern auch unangemeldet durchgeführt werden.
- 9.7 Über Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen und einschließlich der Beschlüsse vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Regionalleiter, Versammlung der Regionalleiter**

- 10.1 Regionalleiter sind die Leiter der jeweiligen Regionalgruppen. Regionalgruppen werden vom Vorstand eingerichtet. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins ist Mitglied in der Regionalgruppe, in deren Gebiet sich sein Wohnsitz befindet. Hat ein ordentliches Mitglied keinen Wohnsitz in Deutschland, wird es ordentliches Mitglied der Gruppe, für die es die Mitgliedschaft beantragt oder der es der Vorstand zuweist. Auf schriftlichen Antrag, der an den Vorstand zu richten ist und der mit einer schriftlichen Zustimmung des Regionalleiters der aufnehmenden Regionalgruppe versehen sein muss, kann ein ordentliches Mitglied beantragen, ordentliches Mitglied einer anderen Regionalgruppe zu werden. Mit Zugang der Zustimmungserklärung des Vorstandes scheidet das ordentliche Mitglied aus der bisherigen Regionalgruppe aus und wird gleichzeitig ordentliches Mitglied der beantragten aufnehmenden Regionalgruppe. Gleiches gilt für außerordentliche Mitglieder.
- 10.2 Der Regionalleiter wird durch Beschluss der Regionalgruppe mit einfacher Mehrheit ihrer Ordentlichen Mitglieder gewählt. Die Wirksamkeit der Wahl bedarf der Zustimmung durch den Vorstand. Mit Zugang der Bestätigung durch den Vorstand beginnt das Amt des Regionalleiters. Bei erstmaliger Einrichtung einer Regionalgruppe kann der Vorstand einen Regionalleiter einsetzen, dessen Amt mit der Wahl eines von der Regionalgruppe gewählten Regionalleiters endet. Das Amtsdauer des Regionalleiters ist begrenzt auf zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Ein Regionalleiter bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Regionalleiters im Amt.
- 10.3 Aufgabe der Regionalleiter ist die Koordinierung der Tätigkeit der Regionalgruppe, die Leitung von einzelnen Aktionen vor Ort, die Gewinnung und Betreuung des Nachwuchses sowie die Koordinierung mit anderen Regionalgruppen.
- 10.4 Für die Einberufung der Regionalgruppe gelten die Vorschriften über die Einberufung der Mitgliederversammlung entsprechend. Stimmberechtigt sind bei der Regionalgruppe nur Ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder haben ein Anwesenheits-, jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 11 Projekt- und Ausbildungsleiter, Versammlung der Projekt- und Ausbildungsleiter**

- 11.1 Projektleiter sind die Leiter der Projektgruppen, Ausbildungsleiter sind die Leiter des Bereichs Ausbildung der Projektgruppen. Projektgruppen werden vom Vorstand eingerichtet. Ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder des Vereins können durch schriftliche Bestätigung des Projektleiters und durch Beschluss der Projektgruppe Ordentliches Mitglied oder außerordentliches Mitglied der Projektgruppe werden.
- 11.2 Der Projekt- sowie der Ausbildungsleiter werden durch Beschluss der Projektgruppe mit einfacher Mehrheit der Ordentlichen Mitglieder gewählt. Für die Wirksamkeit der Wahl

bedarf es der Zustimmung durch den Vorstand. Mit Zugang der Bestätigung durch den Vorstand beginnt das Amt des Projekt- bzw. des Ausbildungsleiters. Bei erstmaliger Einrichtung einer Projektgruppe kann der Vorstand einen Projekt- sowie Ausbildungsleiter einsetzen, dessen Amt mit der Wahl eines von der Projektgruppe gewählten Projekt- bzw. Ausbildungsleiters endet. Die Amtsdauer des Projekt- und Ausbildungsleiters ist begrenzt auf zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Ein Projekt- bzw. Ausbildungsleiter bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Projekt- bzw. Ausbildungsleiters im Amt.

11.3 Aufgabe der Projektleiter ist die Koordinierung der Tätigkeit der Projektgruppe, die Leitung des Projektes vor Ort sowie die allgemeine Verwaltung des Projekts. Die Aufgabe des Ausbildungsleiters ist die Koordinierung und Überwachung der Ausbildung sowie die Durchführung der Ausbildung in enger Abstimmung mit dem Projektleiter.

11.4 Für die Einberufung der Projektgruppe gelten die Vorschriften über die Einberufung der Mitgliederversammlung entsprechend. Stimmberechtigt sind bei der Projektgruppe nur Ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder haben ein Anwesenheits-, jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensübertragung**

12.1 Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Ordentlichen Mitglieder erforderlich.

12.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die „George Vithoukas-Stiftung, Heimstrasse 32 b, 82131 Stockdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

12.3 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 13 Aufsicht und Inkrafttreten

13.1 Die geänderte Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

13.2 Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.04.2010 beschlossen.

Rommerz, den 17.04.2010

---

Ort, Datum

*Ursel Göttsch*

---

Protokollführer

---

Versammlungsleiter